

# REFERAT FAMILIE, JUGEND UND SOZIALES

Ein Überblick über Aufgabenbereiche  
mit Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendhilfe

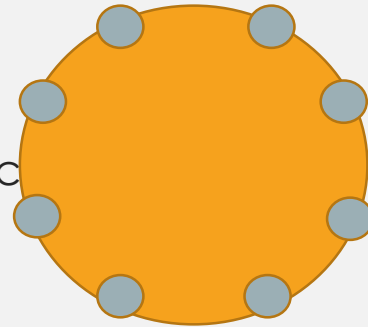
# ABTEILUNGEN

## Leitung

Birgit Fabian

## Kinder- und Jugendhilfe

Susanne Koch und Franz Fluch  
Christine Gade  
(Integrationsbeauftragter)



## Erwachsenen Sozialarbeit

Karin Rechberger,

## Soziale Verwaltung

Brigitte Schagerl, Sandra Gattringer, Ingrid Ekker

## LEITUNG - BIRGIT FABIAN

- Rechtsvertretung der KJH
  - Unterhaltsfestsetzung, Eintreibung, Unterhaltsvorschüsse
  - Anträge bei Gericht (z.B. §211 ABGB)
  - Beratung
- Heimaufnahmeanträge (Übergangs- und Kurzzeitpflege)
- Kostenbeiträge für Personen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung sind
- Behindertenhilfe – Hilfsmittel

# SOZIALE VERWALTUNG

- Auszahlung und Verrechnung (Sozialhilfe)
- Grundversorgungsauszahlungen
- Essen auf Rädern
- NÖ Heizkostenzuschuss
- Budgetverwaltung der Stadt (z.B. integrationsfördernde Maßnahmen, Sozialfonds)

# ERWACHSENEN SOZIALARBEIT

- Sozialhilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Abklärung von Meldungen (z.B. Verwahrlosung, Messi)
- Beratung

## KINDER- UND JUGENDHILFE

- Abklärung Kindeswohlgefährdung
- Laufende Unterstützung der Erziehung in Familien
- Abklärung von Unterbringung
- Betretungs- und Annäherungsverbote – Abklärung
- Pflegestellenerhebung – Pflegeaufsicht (Adoption)
- Stellungnahmen für Gericht
- Belehrungsgespräche

## RECHTE UND PFLICHTEN DER KJH

- Grundsätze der NÖ-KJH
- Kindeswohlgefährdung
- Unterstützung der Erziehung

# GRUNDSÄTZE DER NÖ KJH

## § 2 NÖ KJHG:

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. **Sie sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.**

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist **in erster Linie das Recht und die Pflicht ihrer Eltern.** Die Erziehung hat besonders das Ziel, Kindern und Jugendlichen die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

(3) **Eltern** sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch **Beratung und Information zu unterstützen und das soziale Umfeld ist zu stärken.**

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung nicht gewährleistet, **sind Erziehungshilfen zu gewähren.**

(5) Erfüllen Eltern ihre Erziehungspflichten nicht, so sind andere Personen mit diesen Aufgaben zu



## GRUNDSÄTZE DER NÖ KJH

(6) In familiäre Rechte und Pflichten und Beziehungen **darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.** (z.B. Obsorgebeschränkung nur so weit, als dies zur Abwendung einer drohenden Gefährdung notwendig ist)

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt **in Kooperation mit anderen Einrichtungen**, die für die pädagogische, gesundheitliche, soziale und finanzielle Betreuung, Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind.

(8) **Kinder- und Jugendhilfe ist** neben den Angeboten der Kinderbetreuung, des Kindergartens, der Schule, den Angeboten des Gesundheitssystems sowie der Sozial- und Behindertenhilfe **subsidiär zu gewähren.**

(9) Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat erforderlichenfalls Eltern bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 8 zu unterstützen oder Leistungen bei den Leistungserbringern anzuregen.

## KINDESWOHL NACH § 138 ABGB

- „Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere
- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
- 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
- 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;

## FORTSETZUNG

- 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
- 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
- 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
- 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
- 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
- 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

# MELDUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

## **Mitteilung (-spflicht)**

- Wenn begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- [Formular Mitteilung Kindeswohlgefährdung - Bundeskanzleramt](#)

## **Verdachtsabklärung**

Klärung, ob vermutete Kindeswohlgefährdung überhaupt stattgefunden hat

## **Risikoabklärung**

Einschätzung der Gefahr zukünftiger Kindeswohlgefährdung

# BEWERTUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEISPIEL VERNACHLÄSSIGUNG

Verdachtsabklärung

Sicherheitseinschätzung

Dringlichkeitseinschätzung

Ressourcenabklärung

**Bewertung**  
Kindeswohlgefährdung

Hilfeplanung

Veränderungsbereitschaft  
und -fähigkeit

Risikoeinschätzung

Einschätzung  
Erziehungsfähigkeit

## LEITFRAGEN ZUR EINSCHÄTZUNG BEISPIEL: BV/AV

1. Ist eine Gefährdung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes gegeben?
2. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist: Fehlt der verantwortlichen Bezugsperson der Wille und/oder die Möglichkeiten, die Gefährdung für das Kind abzuwenden? Fehlt es in einem Bereich an Erziehungsfähigkeit?
3. Reichen ambulante Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls aus oder ist eine Fremdunterbringung notwendig?
4. Wie wird die Fähigkeit der Bezugspersonen (prognostisch) eingeschätzt, mit Hilfe unterstützender Maßnahmen für eine Sicherung des Kindeswohls zu sorgen?
5. Welche Interventionen sind notwendig, um das Kindeswohl zu sichern und wiederherzustellen?
6. Sind unmittelbar wirksame Maßnahmen notwendig, um das Kind zu

# KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

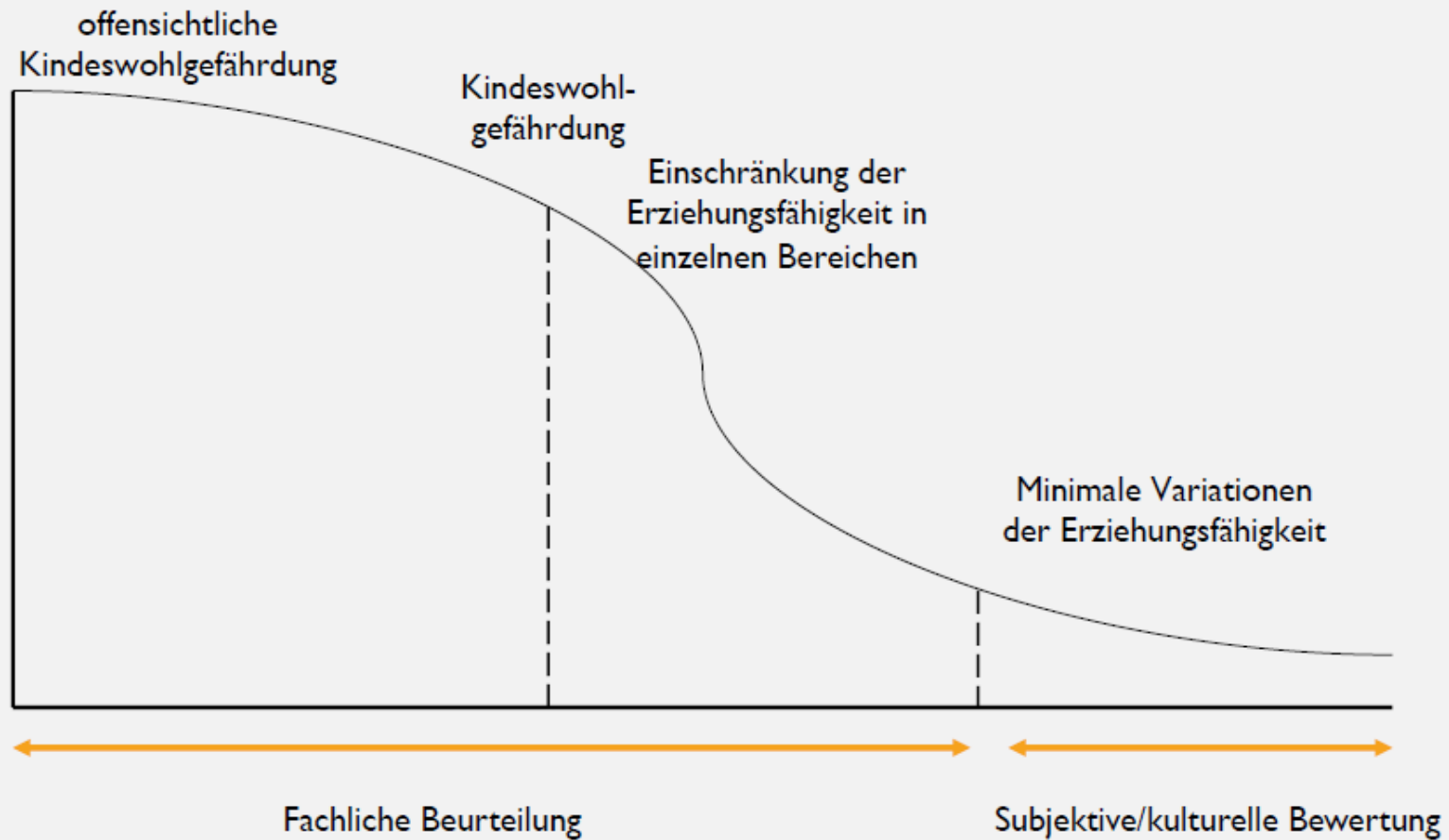
Rechtliche Dimension:

- Grenze, wo elterliches „Erziehungsprimat“ endet und staatlicher Eingriff in Elternrechte legitim ist vs. „Gelinderes Mittel“

Psychosoziale/ pädagogische Dimension:

- Mögliche Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung
- Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten wichtig.

# EINSCHÄTZUNG DER ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT





# ORIENTIERUNG AN MINIMALSTANDARD



Minimalstandard

Völlige  
Erziehungsunfähigkeit

Optimale  
Erziehungsfähigkeit

# UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

- Fahi + - Familienhilfe (Hilfswerk)
- SPFIB – Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (Rettet das Kind)
- JIB – Jugendintensivbegleitung (Rettet das Kind)
- Sonstige Leistungen
  - Reset, DaHof, Mobilis, Binder Mario, Beatrix Cmolik...
  - Nachmittagsbetreuung, Tagesmütter, Nachhilfe, ...
- Familienrat

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!





Building Bridges – Waidhofen ist Welt

# DAS EXPERIMENT

SA  
17.  
MAI

Wir laden Sie ein  
zu einem Experiment.

15.00 Uhr, Eishalle Waidhofen a/d Ybbs

Anschließend ist für Musik, Speis und Trank in der Eishalle gesorgt!



waidhofen.at